



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Umweltrecht Fachbereich 430

Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 227

Telefon: 0761 2187-
Telefax: 0761 2187-
E-Mail:

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Verlegung des Wagensteigbaches und Anlage einer Retentionsausgleichsfläche (Mulde) im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 2, 35, 37/2, 37/3, 37/20, 29/5, 29/32, 29/56 und 29/79 der Gemarkung Wagensteig, Gemeinde Buchenbach

Freiburg, den 01.12.2020
Unser Zeichen: 430.1.13-691.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 26.05.2020 ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Der **Plan zur Verlegung des Wagensteigbaches** im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 2, 35, 37/2, 37/3, 37/20, 29/5, 29/32, 29/56 und 29/79 der Gemarkung Wagensteig, Gemeinde Buchenbach wird **festgestellt**.

Der Plan sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- die Verlegung des Wagensteigbaches im Bereich der Holzwerke Dold auf einer Länge

1.	Erläuterungsbericht mit Inhaltsverzeichnis	Seite 1-42
Anlage 0	Übersichtslageplan, M 1 : 10000	
Anlage 1	Verlegung und Umgestaltung des Wagensteigbaches	
Anlage 1.1	Lageplan M 1 : 500	
Anlage 1.2	Übersichtskarte, Stand 04.02.2011	
Anlage 1.3	Querprofile, M 1 : 100	Blatt 1- 3
Anlage 2	Retentionsausgleich	
Anlage 2.1	Lageplan M 1 : 500	
Anlage 2.2	Längsschnitt M 1 : 500	
Anlage 2.3	Querprofile M 1: 100	Blatt 1-2
Anhang 1	Flächenverzeichnis	
Anhang 2	Hydraulische Stellungnahme zur Verlegung des Wagensteigbaches (Firma Hydrotec, Dezember 2018)	
Anhang 3	Hydraulische Bemessung raue Rampe	
Anhang 4	Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG	

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden

III. Nebenbestimmungen und Hinweisen:

A Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der Beginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist schriftlich zu bestätigen, dass die Maßnahmen plan- und bedingungsgemäß ausgeführt wurden.

1.2 Nach Fertigstellung der Bau- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist eine Besichtigung und Abnahme unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde (FB 440), der unteren Naturschutzbehörde und der Staatlichen Fischereiaufsicht durchzuführen.

2. Gewässerschutz und Gewässerreinigung

2.1 Zur Umsetzung des Vorhabens ist ein geeigneter Bauleiter zu bestellen.

2.2 Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter vor Beginn der Baumaßnahmen gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

2.3 Das Vorhaben ist nach den festgestellten Plänen und Beschreibungen auszuführen. Bei der Ausführung der Maßnahmen sind die einschlägigen technischen Richtlinien und die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zu berücksichtigen und einzuhalten.

2.4 Der Abfluss im Wagensteigbach muss während der Bauausführung gewährleistet bleiben.

2.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflagerflächen und Ähnliches sind außerhalb des Gewässerrandstreifen des Wagensteigbaches vorzusehen.

2.6 In Bereichen in denen die schützenden Deckschichten (Oberboden) entfernt oder stark gestört sind, ist es verboten:

- Stellplätze für Maschinen und Lagerplätze für Baumaterialien einzurichten;
- Wartungs- und Befüllungsarbeiten an Maschinen und Geräten durchzuführen;
- Abfallbehälter aufzustellen;
- Sanitäranlagen aufzustellen.

2.7 Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz des Gewässers und des Grundwassers zu beachten. Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

- 2.8 Es dürfen keine wassergefährdenden Baustoffe verwendet werden. Zum Einsatz kommende Baumaschinen dürfen nur mit umweltfreundlichen, biologisch abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikölen ausgestattet sein.
- 2.9 Es ist ein Alarmplan aufzustellen, mit dem gewährleistet wird, dass der Wasserversorgungsträger über Unfälle, die Auswirkungen auf die Grundwasserqualität haben können, sofort informiert wird.
- 2.10 Nach Fertigstellung der Flutmulde ist eine Bestandsvermessung des Geländes durchzuführen und den Vermessungsergebnissen von 2019 gegenüberzustellen. Auf Grundlage dieser Gegenüberstellung ist das geschaffene Retentionsvolumen zu ermitteln. Das geschaffene Retentionsvolumen, bezogen auf den 100-jährlichen Hochwasserabfluss (HQ 100), kann als Ausgleich für das durch die Bachverlegung verloren gegangene Retentionsvolumen angerechnet werden. Hierzu ist die Bilanzierung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Retentionsausgleichsfläche ist dauerhaft sicherzustellen.

3. Naturschutz

- 3.1 Die Gewässerverlegung ist antragsgemäß von einer im naturnahen Gewässerbau erfahrenen Baufirma und unter Anleitung einer erfahrenen Bauleitung umzusetzen.
- 3.2 Die fachgerechte Durchführung aller in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ist sicherzustellen.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist hierzu durch eine ökologische Baubegleitung anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die ökologische Baubegleitung hat dafür zu sorgen, dass die geplante CEF-Maßnahmen sowie die Vorkehrungen zur Vermeidung mit den geplanten Mitteln vollständig, richtig und entsprechend den vereinbarten Fristen durchgeführt werden.

- 3.3 Des Weiteren hat die ökologische Baubegleitung einen Bericht über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Der Bericht mit Dokumentation der Bau-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 3.4 Die ökologische Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 3.5 Für Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Arten regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Aufkommen von Neophyten sind diese wirksam und dauerhaft zurückzudrängen.
- 3.6 Im Sinne einer Funktions- bzw. Wirkungskontrolle ist vom Vorhabenträger 5 Jahre nach der Fertigstellung zu prüfen, ob die Entwicklungsziele des naturnahen Ausbaus erreicht werden (Ausbildung naturnahes Gewässerbett, Entwicklung bachbegleitende Vegetation). Wird eine andere Entwicklung als in der Planung angestrebt festgestellt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich. Über die jeweiligen durchgeführten Umsetzungs- und Wirkungs- bzw. Funktionskontrollen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht vorzulegen.
- 3.7 Die Ausgleichsmaßnahme „neuer Gewässerabschnitt“ in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Die hierfür notwendigen Angaben sind der unteren Naturschutzbehörde unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist der nachfolgende Link zu verwenden ([-](#)). Zur Übernahme der Daten in das Kompensationsverzeichnis ist der unteren Naturschutzbehörde die 7-stellige Ticketnummer zu senden (Naturschutz@lkbh.de).
- 3.8 In Anlehnung an die Stellungnahme des **Naturschutzbundes Dreisamtal** (NABU) sind im Vorhabenbereich Flatterulmen aus gewonnen Samen gezüchteter Bäume anzusiedeln. Die Anpflanzungen sind über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu beobachten. Bei Bedarf ist, z.B. durch Nachpflanzungen und/oder Förderung der Gehölze durch geeignete Pflege nachzusteuern.

4. Fischerei

- 4.1 Baumaßnahmen in der fließenden Welle des Gewässers und alle Maßnahmen, die mit einer Eintrübung des Gewässers verbunden sein können, dürfen nicht in der Laichzeit der standorttypischen Fischfauna und der sich daran anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung sowie in der Paarungs- und Schlupfzeit der Dohlenkrebse – d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 15.10. und dem 31.05. – durchgeführt werden.
- 4.2 Auch außerhalb dieser Sperrfrist ist die Freisetzung von Feinsedimenten weitestgehend zu minimieren, da die im Mai/Juni schlüpfenden Jungdohlenkrebse äußerst empfindlich sind.
- 4.3 In der Verlegungsstrecke (altes Bachbett) ist vor Durchführung der Maßnahmen in der Gewässersohle im Eingriffsbereich eine Fischbestandsbergung mittels Elektrofischerei und eine manuelle Bergung von Dohlenkrebsen durchzuführen. Dies gilt auch für den Bereich der zu sanierenden Uferblocksicherung. Die geborgenen Fische und Krebse sind an andere geeignete, unterstromige Gewässerabschnitte des Wagensteigbaches umzusetzen. Sofern dies nicht möglich ist, ist eine Alternative mit der Fischereibehörde abzustimmen. Die Bestandsbergungen haben im Einvernehmen mit dem Fischwaspächter zu erfolgen.
- 4.4 Zur Vermeidung einer Einschleppung der Krebspest aus anderen Gewässern sind die Bergungen (Ziffer 4.3) durch eine fachkundige Person durchzuführen. Die Bestandsbergung muss zeitnah vor Beginn der Eingriffe erfolgen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:
- Die fachkundige Person muss über eine biologische Ausbildung verfügen („Biologe“ oder gleichwertiger akademischer Abschluss mit Expertenwissen zu Krebsen und Fischen) und muss Referenzen nachweisen, die Erfahrungen mit Flusskrebsen, bevorzugt Dohlenkrebsen, sowie hinsichtlich des Umgangs mit der Krebspest und Krebspestprophylaxe sowie Fischbergungen belegen.
 - Die Benennung des Experten ist mit der Fischereibehörde abzustimmen und durch diese zu genehmigen.
 - Vor der Bestandsbergung sind sämtliche Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände hinsichtlich Krebspest fachgerecht zu desinfizieren.
 - Geborgene Flusskrebse sind hinsichtlich Anzahl, Art und Größe (in den vier Längsklassen < 15, ≥ 15 bis < 30, ≥ 30 bis < 45, ≥ 45 mm Carapaxlänge) zu dokumentieren.

Das Protokollblatt „Krebsbestandsaufnahme“ der Fischereiforschungsstelle ist dabei vollständig auszufüllen und dort digital einzureichen (als exportiertes PDF und als *fkel Datei).

- Geborgene Fische sind gemäß dem Elektrofischereiprotokollblatt hinsichtlich Art, Anzahl und Größe zu dokumentieren. Das Protokollblatt ist bei der Fischereibehörde im Vorfeld anzufordern und anschließend ausgefüllt dort einzureichen.
- Tote Krebse müssen sofort eingefroren und zur Krebspestanalyse an ein von der Höheren Naturschutzbehörde benanntes Labor eingeschickt werden.
- Über die Bergung von Fischen und Krebsen ist ein Bericht (mit ausgefüllten Protokollblättern) zu erstellen, der bei der unteren Wasserbehörde sowie bei der Staatlichen Fischereiaufsicht und bei der Höheren Naturschutzbehörde einzureichen ist.
- Vor dem Verbringen an die Baustelle müssen Baumaschinen, Gerätschaften und Ausrüstung (auch Schutzkleidung wie Stiefel etc.) sorgfältig gereinigt (Baumaschinen und Gerätschaften mit Hochdruckreiniger) und durch flächendeckendes Besprühen mit dem gegen Krebspesterreger nachweislich wirksamen Desinfektionsmittel „Virkon S“ oder „Proxitane 5:15“ in 1,5-fach höherer Konzentration als vom Hersteller vorgeschrieben zu desinfizieren. Es ist eine Einwirkzeit des Desinfektionsmittels von min. 30 Minuten einzuhalten. Danach kann das Desinfektionsmittel fernab des Gewässers mit Leitungswasser abgespült werden.
- Die beauftragte Baufirma muss die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen schriftlich bestätigen. Der Bauleiter überwacht und dokumentiert die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen hinsichtlich fachgerechter Ausführung sowie Dauer und Ort.
- Die Reinigung und Desinfektion vor dem Verbringen an die Baustelle kann für Baumaschinen, Gerätschaften und Ausrüstung entfallen, wenn diese für mindestens 4 Wochen vor Baubeginn nicht in oder an einem Gewässer im Einsatz waren. Diese Voraussetzung ist von der beauftragten Baufirma überprüfbar und schriftlich zu versichern. Gleiches gilt für Baumaterial, welches z.B. für Wasserhaltungen eingesetzt wurde (z.B. Big-Bags). Bei kühlen Witterungsbedingungen ($T < 10^{\circ}\text{C}$) sollte die Quarantänezeit deutlich ausgedehnt werden (bis zu 8 Wochen).

4.5 Der Fischwasserpächter ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu unterrichten.

- 4.6 Die neu angelegte Gewässersohle ist durch gemischkörnigen Aufbau möglichst weitgehend gegen etwaige Versickerungen abzudichten. Baumaterial, welches in das neue Gewässerbett eingebaut wird, darf grundsätzlich nicht aus anderen Gewässern stammen (aus dem Wagensteigbach schon).
- 4.7 Die Verlegung des Wagensteigbaches in das neue Gewässerbett darf nicht bei geringer Wasserführung durchgeführt werden, um etwaige zusätzliche Versickerungen zu verhindern.

Um eine anschließende Feinabdichtung der ‚frischen‘ Gewässersohle durch Feinsedimente bei Hochwasserführung im Wagensteigbach bzw. im abflussstärkeren Winterhalbjahr zu ermöglichen, hat die Umleitung des Gewässers im Spätsommer/Herbst, jedoch bis spätestens 15.10. (Fischschonzeiten, Ziffer III A 4.1) zu erfolgen. Der Umleitungszeitpunkt ist im Detail mit der Fischereibehörde abzustimmen.

5. bnNetze

Das Bachwasser darf nicht nachteilig verändert werden. Die Baustelleneinrichtung und Baudurchführung haben in Anlehnung nach Kapitel 9 RistWag (2016) zu erfolgen. Während der Ausführung sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone IIIb einzuhalten (siehe auch III, Ziffer 1.3).

B Hinweise:

1. Landwirtschaft

Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass die Eigentümerin und die beiden Pächter (Haupterwerbslandwirte) der im Vorhabensbereich befindlichen, landwirtschaftlich genutzten Mähweiden mit Fakt-Verpflichtung (D2, Bäume bzw. D1 bis 2020) rechtzeitig vor Beginn über das Vorhaben und über mögliche Ausschlusskriterien für Fördermittel informiert werden, um eine Rückforderung von Fördermitteln zu entgehen.

Nach Einschätzung der Landwirtschaftsbehörde liegt bei der Retentionsausgleichsfläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 29/5, Wagensteig, keine Ausgleichsmaßnahme im klassischen Sinne vor, da die Nutzung unverändert Dauergrünland bleibt. Sollte es jedoch zu einer Überflutung der Fläche kommen, die innerhalb der Vegetationsperiode länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt mehr als 21 Tage im Kalenderjahr beträgt, hat der Bewirtschafter die Fläche der Unteren Landwirtschaftsbehörde unverzüglich als nicht-

beihilfefähig zu melden. Der bewirtschaftende Landwirt ist hierüber vorab zu informieren.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Nach § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) tritt der Plan außer Kraft, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Vorhaben begonnen wurde.
- 2.2 Das Vorhaben liegt in Zone III B des Wasserschutzgebietes ‚Zartener Becken‘ im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der bnNetze, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes Himmelreich. Auf die Bestimmungen der gültigen Rechtsverordnung vom 03.02.1992 wird verwiesen.

IV. Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Unterlagen vom 28.04.2020, eingereicht am 26.05.2020, beantragten Sie die wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung des Wagensteigbachs und Anlage einer Retentionsausgleichsfläche im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 2, 35, 37/2, 37/3, 37/20, 29/5, 29/32, 29/56 und 29/79 Gemarkung Wagensteig, Gemeinde Buchenbach. Ein vergleichbarer Antrag wurde bereits im Jahr 2011 gestellt. Dieser wurde jedoch nicht zu Ende geführt. Aufgrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen (u.a. zum Hochwasserschutz) wurden die Planungen umfassend überarbeitet und neu eingereicht.

Das Vorhaben liegt in Zone III B des Wasserschutzgebietes ‚Zartener Becken‘ im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der bnNetze, der Gemeinde Kirchzarten, der Gemeinde Stegen und des Wasserversorgungsverbandes Himmelreich mit Verordnung vom 03.02.1992.

Der Verlegungsabschnitt und der Bereich der geplanten Retentionsausgleichsfläche tangieren zudem zu großen Teilen das mit Verordnung vom 14.06.1993 festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Wagensteigbach. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte sind von der Bachverlegung HQ-50

(lt. Planunterlagen Ausuferungen bei unter HQ-20) und von der Retentionsausgleichsfläche bisherige HQ-extrem-Flächen betroffen.

Der Bereich der Bachverlegung wurde im Jahr 2012 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Das Landschaftsschutzgebiet ist daher durch die vorliegende Planung nur noch durch die geplante Retentionsausgleichsfläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 29/5 tangiert. Die Gemeinde Buchenbach befindet sich jedoch vollständig innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“.

Der Wagensteigbach einschließlich der uferbegleitenden Vegetation ist im Bereich der Verlegung teilweise und im Bereich der geplanten neuen Retentionsfläche auf der gesamten Länge als Offenland- und/oder Waldbiotop nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt („Wagensteigbach nordöstlich Buchenbach-Oberdorf“, Nr. 8014-315-0929 und „Wagensteigbach mit Zuflüssen“, Nr. 8014-315-2240).

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bedarf die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.
- 2.2 Darüber hinaus ist für Gewässer-Ausbaumaßnahmen zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.
- 2.3 Rechtsgrundlage für die Retentionsausgleichsflächen ist § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG sowie § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG i.V.m. § 77 Abs. 1 WHG.
- 2.4 Das Planfeststellungsverfahren wurde gemäß den Vorschriften der §§ 72 ff LVwVfG durchgeführt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist nach §§ 95 Abs. 1, 2 Nr. 3, 96 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz – WG -, 13 Abs. 1 LVG, 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG zuständige Behörde.

- 2.5 Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 LVwVfG beinhaltet die Planfeststellung auch die nach § 8 der Wasserschutzgebiets-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG erforderliche Befreiung von dem Verbot in der Zone IIIb des Wasserschutzgebiets Ufergehölze zu entfernen (**Ziffer I.1**).
- 2.6 Rechtsgrundlagen für **Ziffern I. 3 und I. 4** sind § 4 Abs. 4 der Verordnung über den Naturpark ‚Südschwarzwald‘ vom 12.10.2014, § 5 Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Wagensteigtal-Höllental‘ vom 08.02.2012 und § 33 Abs. 3 Satz 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG).
- 2.7** Die **Gebührenentscheidung, Ziffer I.5** stützt sich auf die §§ 1, 4 Abs. 3, 5, 6, 7 und 12 Abs. 4 (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den Ziffern 55.20.02.13 und 55.20.02.22 (Wasserrecht) und 55.40.02.01.03 (Naturschutzrecht) der Anlage zu der Verordnung.

Diese Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald abrufbar. Die Höhe der Gebühr berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung des Gegenstandes.

3. Verfahren

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 2 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen bzw. diese durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden.

3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Am Wasserrechtsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden (Oberflächengewässer)
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden (Grundwasserschutz)
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Baurechtsbehörde
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Forst
- LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Landwirtschaft
- Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht
- bnNetze GmbH
- Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH
- Gemeinde Buchenbach

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit E-Mail vom 19.06.2020 angeschrieben und ihnen nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Geäußert haben sich der Naturschutzbund Dreisamtal (NABU) und der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von den Fachbehörden und den Naturschutzvereinigungen unter anderem Folgendes geltend gemacht:

Wasserwirtschaft:

Aus Sicht des Sachgebiets Oberflächengewässers und des Grundwasserschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Da das Gewässer momentan durch das direkt angrenzende Betriebsgelände stark eingeschränkt ist und erhebliche Strukturdefizite aufweist, kann durch die Verlegung des Bachlaufes bei plankonformer Umsetzung eine deutliche Verbesserung erzielt werden. Die verlorengehenden Rückhalteflächen werden funktionell gleichartig ausgeglichen.

Die erforderliche Befreiung von den Verbotsvorschriften des Wasserschutzgebiets „Zartener Be-

cken“ zur Entfernung von Ufergehölzen in der Zone III b wird erteilt. Da die Planung nach Verlegung des Bachlaufes eine neue, standortgerechte Bepflanzung vorsieht, ist davon auszugehen, dass durch die temporäre Entfernung der Ufergehölze der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. Für die weiteren Maßnahmen ist - sofern die Nebenbestimmungen berücksichtigt werden - eine formelle Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung nicht erforderlich.

Naturschutz

Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zur wasserrechtlichen Genehmigung, welche nach § 4 Abs. 4 NaturparkVO und nach § 5 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebiets-VO die naturschutzrechtliche Erlaubnis ersetzt, wird erteilt. Des Weiteren erteilt die untere Naturschutzbehörde das Einvernehmen zur wasserrechtlichen Genehmigung, welche nach § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG die naturschutzrechtliche Ausnahme für die erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung des besonders geschützten Biotops ersetzt.

Bei plankonformer Durchführung und Berücksichtigung der Nebenbestimmungen können die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt soweit möglich minimiert, ausgeglichen und/oder ersetzt werden (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Mit der Verlegung und Ertüchtigung der Hochwassersicherungsmaßnahmen sind zwangsläufig erhebliche Eingriffe in vorhandene Ufergehölze und das Gewässerbett und somit auch dort vorkommende Pflanzen- und Tiere (insbesondere Fische und Dohlenkrebs) verbunden. Sofern die im Erläuterungsbericht (Kapitel 3) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (auch der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände) vollständig umgesetzt und von einer ökologischen Baubegleitung angeleitet und begleitet werden, geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass es nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen gefährdeter oder geschützter Arten kommt. Auch wird bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die als Biotop besonders geschützten Bereiche (Wagensteigbach einschließlich Ufervegetation) gleichartig und gleichwertig (ggfs. höherwertig) wiederhergestellt. Wesentliche Maßnahmen gemäß dem Erläuterungsbericht sind:

- Fisch- und Krebsbergung in den jeweiligen Bauabschnitten, welche durch einen Fischexperten durchzuführen ist.
- Verwendung des Sohlmaterials des trocken gelegten Abschnitts für die neue Fließstrecke (so weit möglich).

- Maßnahmen zur Vermeidung der Krebspest;
- Wiederbegrünung weitgehend über Naturverjüngung;
- Begehung potentieller Neststandorte vorkommender Vogelarten (Wasseramsel und Gebirgsstelze); Sicherstellung durch ein angepasstes Bauzeitenkonzept oder durch weitere Vermeidungsmaßnahmen, dass während der empfindlichen Brutzeiten nicht in besetzte Neststandorte eingegriffen wird und damit Tiere zu Tode kommen (artenschutzrechtliches Tötungsverbot); Anbringung von Nisthilfen;
- Fällung der Ufergehölze im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Die südlich des Holzwerkes vorgesehene Fläche für eine Flutmulde betrifft eine Grünlandfläche, welche nicht als Biotop kartiert ist. Der Auslauf in die Mulde kann gemäß der Beschreibung ohne erhebliche Eingriffe in den hier als Biotop geschützten Wagensteigbach hergestellt werden (vorhandene Lücke im Ufergehölz).

Staatliche Fischereiaufsicht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Fischereibehörde keine grundsätzlichen Einwände. Die Planung wird befürwortet. Die Maßnahmen insbesondere die bei der Bachverlegung auftretenden Beeinträchtigungen des Gewässers wie z.B. durch Schwebstoffmobilisierung stellen jedoch erhebliche Eingriffe in den Lebensraum der im betreffenden Bereich vorkommenden besonders geschützten Arten (FFH-Arten, Anhang II) Groppe und Dohlenkrebs dar. Zur Vermeidung/Minimierung der Eingriffe sind die Nebenbestimmungen zu berücksichtigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine 100% Bestandsbergung der Fische und Krebse technisch nicht durchführbar ist. Um eine Verschleppung der Krebspest in den Wagensteigbach zu verhindern, sind des Weiteren die Vorgaben zur Krebspestprophylaxe zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

Durch die Verlegung des Wagensteigbaches sind in Teilbereichen die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flst.Nrn. 35, 37/3 und 29/5, Gemarkung Wagensteig betroffen, welche aktuell von zwei ortsansässigen Haupterwerbslandwirten als Mähweiden mit Fakt-Verpflichtung (D2, Bäume bzw. D1 bis 2020) bewirtschaftet werden.

Nach Einschätzung der Landwirtschaftsbehörde liegt bei der Retentionsausgleichsfläche keine Ausgleichsmaßnahme im klassischen Sinne vor, die Nutzung bleibt unverändert Dauergrünland. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Fläche weiterhin förderfähig ist für GA-Maßnahmen,

wenn die Retentionsfläche künftig die Fördervoraussetzungen erfüllt, d.h. dem Antragsteller weiterhin per Pachtvertrag zur Verfügung steht und ganzjährig landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet wird. Da letztlich der Antragsteller/Landwirt für seine im Rahmen des Gemeinsamen Antrages beantragten Fördermaßnahmen verantwortlich ist, müssen Landwirte, die bereit sind, Kompensationsmaßnahmen zu erbringen, über mögliche Ausschlusskriterien im Vorfeld informiert werden, um einer Rückforderung von Fördermitteln zu entgehen. Dies gilt auch für alle künftigen Bewirtschafter.

Naturschutzbund Dreisamtal (NABU):

Die geplante Bachverlegung wird grundsätzlich als positiv betrachtet, da der erweiterte Bach mit den rückgebauten Wehranlagen, neuen Retentionsflächen sowie der Aufwertung des Gewässerrandstreifens die Möglichkeit zur naturnahen Entwicklung erhält.

Es wird jedoch empfohlen, Flatterulmen aus gewonnenen Samen gezüchteter Bäume anzusiedeln. Bei der Verlegungsstrecke sollte streng darauf geachtet werden, dass die Bachfauna, ausreichend Zeit bekommt, um vom alten Bachabschnitt in den neuen überzusiedeln. Dabei sollte auch altes Steinmaterial wiedereingesetzt werden. Da dort auch die Ringelnatter anzutreffen ist, sollte für einen sonnigen Uferbereich gesorgt werden.

Landesnaturschutzverband BW, Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl (LNV):

Der LNV schließt sich der Stellungnahme des NABU an. Mit Bezug auf die Stellungnahme vom Februar 2012 im früheren Verfahren, bittet der LNV zu prüfen, ob die damaligen Anmerkungen:

- keine Verkleinerung der Retentionsflächen, da sie auch zur Entwicklung von naturnahen Biotopen dienen könnten;
- Rückbau ‚raue Rampe‘;
- Zulassung natürlicher Dynamik;
- Gestaltung des Wanderwegs, Beseitigung alter Landmaschinen;

im Zuge dieses Verfahrens verwirklicht werden können.

Zu den Anregungen der Naturschutzverbände haben wir den Projektplaner und die relevanten Fachbehörden (FB 440, Wasser und Boden, und FB 420, Naturschutz) um Einschätzung gebeten; mit folgendem Ergebnis:

Die Ansiedlung der Flatterulme wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde – entgegen der

Bedenken des Projektplaners- unterstützt. Die Anregungen wird in die Nebenbestimmungen mit aufgenommen. Die Flatterulme kommt an einigen Gewässern im Dreisamtal noch vor. Ihre Ausbreitung ist erwünscht. Die Entwicklung des Gehölzsaumes am neuen Wagenbachabschnitt sollte über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren beobachtet werden, um bei Bedarf Nachpflanzungen oder ergänzende Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

Nach den bisherigen Erfahrungen sollte eine weitgehende Bergung der Fische und Krebse möglich sein. Altes Steinmaterial soll soweit möglich wiedereingesetzt werden, jedoch nur im unkritischen Umfang, da dies nur mit erheblicher Mobilisierung von Feinsedimenten möglich ist.

Der Retentionsausgleich errechnet sich nach dem Volumen. Das verloren gegangene Volumen wird gemäß den Berechnungen der Firma Hydrotec durch die neue Retentionsmulde ausgeglichen. Diese soll jedoch nach der Gestaltung – wie bisher – wieder als Grünland bewirtschaftet werden. Eine Umgestaltung der Wehranlage (rauen Rampe) findet statt. Eine Zulassung der natürlichen Dynamik erfolgt (allerdings in Grenzen). Ein Uferweg wird erhalten. Für Maschinen und private Brennholzlager wird künftig kein Platz mehr vorhanden sein.

3.3 Verzicht Erörterungstermin

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden von den beteiligten Fachbehörden und den Naturschutzvereinigungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Antragstellung geltend gemacht. Die fachlichen Anforderungen sind im Rahmen der Nebenbestimmungen berücksichtigt. Auf einen Erörterungstermin konnte im Einvernehmen mit den Beteiligten verzichtet werden (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG).

3.4 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung:

Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 bei der Gemeinde Buchenbach ausgelegt (§ 73 Abs. 3 LVwVfG). Im Rahmen der Offenlage und der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4 LVwVfG) sind keine Einwendungen eingegangen.

4. Rechtliche Würdigung

4.1 Planrechtfertigung

Die Verlegung des Wagensteigbaches ist aufgrund des Flächenbedarfs der Firma Dold für eine zukünftige Erweiterung und/oder Neustrukturierung des Firmengeländes erforderlich. Durch die Verlegung des Gewässers wird zudem die Hochwassergefährdung weiter Teile des Betriebsgeländes entschärft. Nicht zuletzt trägt die Bachverlegung im betroffenen Abschnitt dazu bei, das Gewässer einschließlich der Ufer ökologisch aufzuwerten und die seit Jahren bestehenden Defizite zu beseitigen. Aktuell reicht das Firmengelände mit Bebauung und Betriebsflächen in großen Abschnitten unmittelbar an den Bachlauf heran.

Der Wagensteigbach ist auf dem zu verlegenden Abschnitt zudem Teil der Programmstrecke für die Herstellung der Durchgängigkeit nach der Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL), welche ebenfalls eine Entfernung des bisherigen Wehres vorsieht.

Das Vorhaben ist somit erforderlich und gerechtfertigt.

4.2 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, soweit von dem beabsichtigten Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Bei der Beurteilung ist die Planfeststellungsbehörde hierbei nicht alleine auf die wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte beschränkt. Vielmehr sind alle das Allgemeinwohl betreffende Aspekte zu untersuchen und einer Gesamtabwägung zuzuführen.

Überschwemmungsgebiet Wagensteigbach / Hochwasserschutz

Der Wagensteigbach verläuft nach der Verlegung im Bereich einer Überschwemmungsfläche. Diese ist Teil des mit Verordnung des Landratsamtes vom 14.06.1993 festgesetzten Überschwemmungsgebiets entlang des Wagensteigbaches. In den aktuellen Hochwassergefahrenkarten ist dieser Bereich (Flutmulde) mit HQ-50 angegeben.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Überschwemmungsgebiet-Verordnung bedarf unter anderem das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche einer Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, sonstigen Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen (§ 3 Abs. 2 der ÜSG-VO). Eine formale Genehmigung ist insofern nicht erforderlich.

Gleichwohl ist der verlorengelassene Rückhalteraum auszugleichen (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG i.V.m. § 77 Abs. 1 WHG). Hierzu wurde von der Firma Hydrotec, Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Aachen mit Unterlagen vom Juni 2018 eine Stellungnahme zum hydraulischen Nachweis zur Verlegung des Wagensteigbaches vorgelegt. Die Firma Hydrotec kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass sich durch die Bachverlegung keine nachteiligen Veränderungen von Wasserstand und Abfluss für Ober- und Unterlieger ergeben. Des Weiteren wurde ermittelt, dass durch das geplante Vorhaben ein Retentionsvolumen von 150 m³ verloren geht. Auf Basis der verwendeten Grundlagendaten und unter Annahme eines umfangs-, funktions- und zeitgleichen Retentionsraumausgleichs spricht aus Sicht aus der hydraulischen Sicht (Firma Hydrotec) nichts gegen die Bachverlegung.

Als Ausgleich hierfür sieht die vorliegende Planung die Anlage einer neuen Retentionsmulde auf dem Grundstück Flst.Nr. 29/5, Buchenbach-Wagensteig, mit einem Volumen von ca. 310 m³ vor. Nach fachlicher Einschätzung sind die Ausführungen von Hydrotec plausibel und ist die vorgesehene Ausgleichsfläche geeignet. Beide Flächen sind funktionell vergleichbar. Die neue Fläche ist zum Ausgleich geeignet, da sie bisher noch nicht überschwemmt wird (lt. HWGK). Nachteilige Veränderungen des Wasserstandes oder des Abflusses für Unter- oder Oberlieger sind nicht zu erwarten.

Wasserwirtschaft, Naturschutz und Fischerei:

Grundsätzliche Bedenken gegen die Bachverlegung werden nicht vorgebracht (siehe auch Ziffer IV 3.3 und 3.4). Bei Umsetzung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen, kann das Vorhaben zu einer Aufwertung und Verbesserung des Gewässers in diesem durch starke Vorbelastungen geprägten Bereich führen kann. Die von Seiten der Naturschutzbehörde erforderlichen Zustimmungen und Einvernehmen wurden erteilt (siehe Ziffer 3.2).

Auch das Wasserschutzgebiet im Zartener Becken, Zone IIIb, steht dem Vorhaben nicht entgegen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und Beachtung der Wasserschutzgebiets-Verordnung kann die Bachverlegung so durchgeführt werden, dass der Schutz des Grundwassers nicht gefährdet wird.

Individuelle Betroffenheit /Eigentum

Das Gewässerbett des Wagensteigbaches als Gewässer 2. Ordnung ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WG im Eigentum der Gemeinde Buchenbach. Alle weiteren von der Verlegung betroffenen Flächen und die Retentionsausgleichsfläche befinden sich im Eigentum des Breisgauer Katholischen Religionsfonds (Stiftung der Erzdiözese Freiburg). Die Gemeinde Buchenbach hat mir Schreiben vom 06.08.2020 der Verlegung des Wagensteigbaches zugestimmt. Der Breisgauer Katholische Religionsfonds erklärte ebenfalls schriftlich das Einverständnis mit den geplanten Maßnahmen.

Eingriffe in Rechte weiterer Dritter sind nicht ersichtlich. Im Rahmen der Offenlage wurden von privater Seite keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Gesamtabwägung

Die Verlegung des Wagensteigbaches ist für die Erweiterung und Neustrukturierung des Firmengeländes der Firma Dold erforderlich. Die Umsetzung der geplanten Bachverlegung und Umgestaltungsmaßnahme des Wagensteigbaches führt zudem für diesen Abschnitt zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässerstruktur (Programmstrecke nach WRRL). Während der Bauphase und in einem (kurzen) Entwicklungszeitraum nach Umsetzung der Maßnahme müssen Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich Tiere und Pflanzen hingenommen werden. Durch die vorgesehenen Ver-

meidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe soweit möglich ausgeschlossen, minimiert und ausgeglichen. Die temporären Nachteile sind unter Abwägung der entstehenden Verbesserungen hinzunehmen.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen und Beachtung der Hinweise wurde dem Vorhaben von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange zugestimmt. Die erforderlichen Erlaubnisse, Befreiungen und Ausnahmen wurden erteilt. Auch die beteiligten Verbände haben dem Vorhaben zugestimmt bzw. keine ablehnenden Einwendungen erhoben. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben ebenfalls ihr Einverständnis zu den Maßnahmen erteilt.

Nach der oben aufgeführten Prüfung und der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange kann der Plan nach § 68 Abs. 3 WHG i. V. mit §§ 107 WG sowie §§ 69, 72, 74,75 LVwVfG festgestellt werden.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht in 79104 Freiburg, Habsburgerstraße 103, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Planfertigung